

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Benjamin Osswald.

Osswald, Johann Benjamin

Weimar, 12.11.1725-01.12.1725

November 1725

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-173561](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-173561)

Mernar vom 1. Novembr. 1795.

(250)

795

Am 12. Herr L. Jobann, izziger Superintendant
in Lüthardt, soll seinen Vornamen, der
gar zu viel, in dasige Stadt. Rats ein-
gelesen haben, und dazu interessierten
Honoratioren erbeten haben, es ihm son-
derlich remarquable, dass er auf seine
Ehre gefallen in Gegenwart aller, und
im Geist Gottes seinen Vornamen consecrirt.
Dieses hat er Sereniss. Reg. gross Muth-
willen gemacht, dass er so gesprochen haben.
Der Mann wird ja nicht gar ein fana-
ticus werden.

Am 16. Herr Colerus, Herr Fellingens Collega, lässt
sich sehr wohl an, dass er ein gute Drolen,
seine Vorreden belesen und Vorrede
zu finden bekommen. Er, Herr F.
Fellingens gestanden, dass es so sein müsste,
ein diff. fil. vorläge; er ist ein sehr
attent bei dem Vortrag und sehr wohl
in seiner mit H. fil. erzählt um aber
von Älteren herab über gedenkt
und verworfen wird.

Am 19. In der Gen. Superint. hat B. von Vo
schläge dem fürstl. Ober-Consistorio propo
nirt, ob i) wie die Catechismus Exa
mina in diesem Gang gehandelt werden
könten; 2.) wie ein Seminarium von
Schul-Meistern anzulegen; 3.) ein
Seminarium von Candidatis Ministerij.
Unter diesen scheint das letztere am ge
eignetsten zu seyn; denn es sollten
denn andere daran genommen werden, als
von deren Nützlichkeit in der Sache man
verhoffet; 2) hat er mit ein fliegender
Lafon: Herrn H. Sellinger, auf quä
dige-verfessene erhabene Beförderung
von vier Kanonik, so könten an dessen
Statt die Candidati Pönbach Nach
mittags predigen. Admire er auf
neue Decretisime aufzu bringen schin
ket, daß H. Sellingers Beförderung
wider die Autorität gesetzt werden solle.

Am 26. Bemerkt man das Cölocat Gottes hier in
der Stadt sucht zu finden; so gesche
het es auch auch auf dem Land.

In Düsseldorf worden die guten
 Töchter ungenügend von ihrem völligen
 Durchbruch abgelenkt, welche theilweis
 außer Acht gelassen, ihr Joch zu
 führen: die andern, die schon im welt-
 lichen Leben schon waren, mühten sich
 ihre Äußerste leiden. J. F. Nimmerud
 von dem Düsseldorf, die sich nicht
 Nachmittags in freien Willigen
 zu erlauben gestattet, dass nicht sein
 geben, so muss dem Einzelnen Geld im
 freien geben, davon sie zinslos frei ge-
 wesen; ja sie werden nach dem auf-
 gegeben, erst sein gegeben. Und selbst:
 sollten sie das um einen letzten Frei-
 geiz (denn sie haben immer neuen Substi-
 tutum bekommen.) Auch ist ihr Koffer
 und Substitutur selbst zum Joch ent-
 gegen, dabei sie vord. J. Entrost-
 zut werden.

Am 30. H. Colerus soll auf anfragen freundlich sei:
 der das gute zu stellen; es ist nicht
 von andern verfahren. So stand sie:
 ist es möglich. Auch sie muss mit dem

